

## Antragstellung und Ansprechpartner

### Schülerbeförderungskosten

Sind Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen, werden die dafür anfallenden tatsächlichen Kosten übernommen, soweit diese nicht von Dritten geleistet werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.



### Wie werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erfolgen als Sachleistung durch Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Leistungserbringer (Schule, Verein etc.). Eine Zahlung an die Eltern oder das Kind erfolgt nicht!

**Ausnahme:** Kosten für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung.  
Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Anmeldungen) auf, diese werden gegebenenfalls als Nachweis benötigt.

### Antragstellung

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für jedes Kind gesondert zu beantragen. Anträge erhalten Sie beim Landratsamt Günzburg, bei den Stadt-, Gemeinde- und Verwaltungsgemeinschaften oder im Internet unter [www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de) (Soziales Leben/Soziale Leistungen/Bildungs- und Teilhabeleistungen).

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, eine Bewilligung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs.

### Zuständige Stelle und Ansprechpartner

Landratsamt Günzburg  
Fachbereich 24 - Besondere soziale Angelegenheiten  
An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg

### Sachbearbeiter:

Frau Offner, Zi.-Nr. 207b, Telefon 08221/95-236  
Frau Reupold, Zi.-Nr. 207b, Telefon 08221/95-237

### Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Bitte nutzen Sie für Ihre Vorsprache die Möglichkeit der Terminvereinbarung!**



## Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

## Bildungs- und Teilhabeleistungen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Durch die Leistungen soll bedürftigen Kindern und jungen Menschen die Teilnahme an Aktivitäten von Gleichaltrigen und der Zugang zu Bildung ermöglicht werden.

### Wer erhält Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Antragsberechtigt auf Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Empfänger von

- Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hartz IV)
- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

### Welche Leistungen gibt es?

Kosten werden übernommen für

- ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- persönlicher Schulbedarf für Schüler/innen,
- ergänzende angemessene Lernförderung für Schüler/innen (Nachhilfeunterricht),
- Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule /Kindertageseinrichtung,
- Schülerbeförderungskosten,

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### Wie hoch ist die Kostenübernahme?

**Ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten**  
Bezahlt werden die tatsächlichen Aufwendungen, soweit die Ausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

### Persönlicher Schulbedarf

Für den persönlichen Schulbedarf (Schulranzen, Hefte, Bücher, Stifte etc.) werden 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres bezahlt.

### Lernförderung (Nachhilfeunterricht)

Nachhilfeunterricht wird bezahlt, soweit diese das schulische Angebot ergänzt und geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) zu erreichen.

**Bitte beachten Sie:** Zur Verbesserung des Notenschnitts oder zum Übertritt auf eine höhere Schule (z.B. Gymnasium) kann eine Lernförderung **nicht** gewährt werden.

### Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehrauf-

wendungen übernommen. Maßgebend für den monatlichen Bedarf ist die Anzahl der Schultage in Bayern.

**Bitte beachten Sie:** Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein **Eigenanteil von 1 Euro pro Tag** zu entrichten. Dieser ist von Ihnen direkt an den Anbieter des Mittagessens zu zahlen.

Angebote am Kiosk oder beim Bäcker (z.B. Brezen, belegte Brötchen u.a.) fallen nicht unter die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und werden nicht bezuschusst. Dies gilt auch, wenn der Verkauf innerhalb der Schule/ des Schulgeländes erfolgt.

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Betrag bis zu 10 Euro monatlich gezahlt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
3. Teilnahme an Freizeiten.

